

Fußangeln lauern überall

Aus den Fehlern anderer lernen ist sicherlich die bessere Alternative. Aus seinem Fundus an Urteilen deutscher Gerichte hat Rechtsexperte Reinhard Hahn für die GLASWELT daher wieder einige interessante Urteile zusammengefaßt.

Der Gefahr ins Auge gesehen

Auf die durch winterliche Witterung entstehenden Gefahren muß sich jeder Verkehrsteilnehmer grundsätzlich selbst einstellen und die nach der gegebenen Gefahrenlage gebotenen Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehört auch die Umgehung erkannter, besonderer Gefahren. Kann einer solchen Gefahr nicht ausgewichen werden, sind der Grad der Beherrschbarkeit und die Intensität der drohenden Verletzung zu berücksichtigen. Für die Haftungsverteilung kommt es entscheidend darauf an, ob das Verhalten des Schädigers oder das des Geschädigten den Schadenseintritt nach den konkreten Umständen in wesentlich höherem Maß wahrscheinlich gemacht hat. Wer sich so trotz extremer Glätte zum Besuch eines Geschäftslokals entschließt und auf dem Rückweg von dort zu seinem Pkw stürzt, dem ist sein risikobelastetes Verhalten in so hohem Maß vorwerfbar, daß der in einem Unterlassen liegende Vorwurf an den Streupflichtigen demgegenüber vollständig zurücktritt. Der Geschäftsinhaber muß in einem solchen Fall keinen Schadensersatz an den Verletzten bezahlen.

(Oberlandesgericht Hamm, Az.: 9 U 217/97)

Tabakrauchunverträglichkeit

Eine Unverträglichkeit gegen Tabakrauch führt in kaufmännischen Berufen für sich allein noch nicht zur Berufsunfähigkeit. Dem kaufmännischen Angestellten, der hier Gesundheitsstörungen geltend macht, ist vielmehr

eine Bürotätigkeit zuzumuten. Dies gilt um so mehr, als in Büroberufen auch Arbeitsplätze ohne Tabakbelästigungen ausreichend vorhanden und nicht unüblich sind. Im vorliegenden Fall wurde damit die Ablehnung des Antrages einer Fremdsprachen-Chefssekretärin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom Gericht bestätigt, die ihre Tätigkeit wegen einer Bronchialerkrankung, die durch das ständig notwendige Einatmen von Tabakrauch (Passivrauchen) verursacht und gefördert worden sei, aufgab.

(Landessozialgericht Hessen, Az.: L 12 RA 486/98)

Automatenüberlistung

Bewirkt der Täter die Herausgabe von Geldmünzen aus einem Geldwechselautomaten dadurch, daß er einen mit Tesafilmstreifen beklebten Geldschein in den Automaten einführt und diesen nach Freigabe der Münzen mit Hilfe der Tesafilmstreifen wieder herauszieht, so erfüllt er den Tatbestand des Diebstahls, nicht jedoch den des Computerbetrugs.

(Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: 5 Ss 291/98 – 71/98 I)

Computerviren als Zugabe

Es besteht keine Pflicht des Absenders von Disketten, den Empfänger ohne besonderen Anlaß allgemein darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung fremder Disketten grundsätzlich die Gefahr besteht, daß Viren auf den Computer gelangen. Im vorliegenden Fall begehrte ein Diskettenempfänger von dem Absender Schadensersatz in Höhe von knapp 2000 DM, da die zugesandten Disketten mit Viren versehen waren. Seine Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos.

(Landgericht Köln, Az.: 20 S 5/99)

Steuerberater muß beraten

Ein Steuerberater, der an der Umsatzsteuervoranmeldung seines Auftraggebers mitzuwirken hat, trägt grundsätzlich auch die Verantwortung dafür, daß zutreffende Angaben über die anzumeldende und abzuführende Mehrwertsteuer gemacht werden. Er hat auch darüber zu wachen, daß ein deutscher Unternehmer die Steuer für umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens grundsätzlich einbehält und an das Finanzamt abführt. Das gilt nur dann nicht, wenn der ausländische Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erteilt hat und der deutsche Leistungsempfänger bei gesondertem Ausweis vorsteuerabzugsberechtigt wäre. Erfüllt der Steuerberater diese Beratungspflicht nicht, haftet er seinem Auftraggeber auf Schadensersatz. Die Mitwirkung eines Steuerberaters darf sich nämlich nicht darin erschöpfen, daß er seinen Stempel und seine Unterschrift auf den durch „Ausdruck“ ausgefüllten Vordruck setzt.

(Bundesgerichtshof, Az.: IX ZR 112/98)

Im Namen der GmbH

Hat der Geschäftsführer einer GmbH bei den Vertragsverhandlungen über die Anmietung von Gewerberäumen deutlich gemacht, für die GmbH handeln zu wollen, scheidet eine persönliche Haftung auch dann aus, wenn in der Parteibezeichnung des Mietvertrags der Zusatz „GmbH“ fehlt und er den Vertrag nur mit seinem Namen (ohne Zusätze) unterschrieben hat. Denn bei der Anmietung von Gewerberäumen handelt es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft, bei dem der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin geht, daß der Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll.

(Oberlandesgericht Köln, Az.: 19 U 109/98)